

# **BVGer D-7103/2016 vom 25. April 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7103\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7103_2016)

FR: TAF D-7103/2016 du 25 avril 2018

IT: TAF D-7103/2016 del 25 aprile 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Das vorliegende Verfahren wird koordiniert mit jenem des Bruders der Beschwerdeführerin - E.\_\_\_\_\_ - (D-7121/2016) behandelt.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das SEM begründete seine Verfügung im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin ihre Aufgaben an den Demonstrationen nur oberflächlich und unsubstantiiert beschrieben habe. Auf Nachfrage habe sie stets lediglich wiederholt, dass sie immer in der ersten Reihe gewesen sei, Parolen und Plakate vorbereitet und an den Demonstrationen für Ordnung gesorgt habe. Die von ihr eingereichten Beweismittel würden weder ihre Teilnahme an den Demonstrationen noch ihre Mitgliedschaft in einer kurdischen Partei belegen. Zu den von ihr eingereichten Fotografien, welche ihre Teilnahme an Demonstrationen belegen sollten, sei zu bemerken, dass diese weder Plakate noch Parolen der (...) zeigen würden. Die Beschwerdeführerin würde auf einem der Bilder zwar einen Schal mit dem Emblem der (...) tragen und auf einem anderen die Flagge der (...) halten. Daraus lasse sich indessen nicht schliessen, dass sie Mitglied der (...) gewesen sei oder eine führende Funktion bei Demonstrationen innegehabt hätte. Insbesondere trage sie auf den Bildern nicht die von ihr erwähnten Erkennungszeichen der Partei. Es lasse sich auch nicht eindeutig erkennen, ob die Bilder bei einer Demonstrationen oder einer anderen Veranstaltung aufgenommen worden seien. Dass die Beschwerdeführerin darauf gemäss ihren Aussagen traditionell gekleidet sei und darauf keine Plakate sichtbar seien, spreche eher gegen eine Demonstration und für einen anderen Anlass. Selbst wenn sie an Demonstrationen teilgenommen hätte, sei die von ihr geltend gemachte Identifikation durch die syrischen Behörden nicht glaubhaft. Sodann habe sie keine Fotografien von ihr vorweisen können, welche die syrischen Behörden gemäss ihren Angaben ins Internet gestellt haben sollen. Ausserdem habe sie ausgeführt, sie sei ein normales Mitglied der (...) gewesen, habe an Treffen teilgenommen und Hilfsgüter verteilt. Nicht die syrischen Behörden hätten sie dabei gezielt gesucht, sondern die PYD habe ihr gedroht, sie zu verhaften. Auf die Frage, was die syrische Regierung veranlasst habe, ihren Vater nach ihr zu fragen, habe sie nur vage Aussagen gemacht. Die Rekrutierungsversuche der PYD und die ihr angedrohte Haft habe die Beschwerdeführerin unsubstantiiert geschildert. Deshalb könnten ihre Angaben, dass sie von den syrischen Behörden und der PYD identifiziert und gezielt gesucht worden sei, nicht geglaubt werden. Wäre dies der Fall gewesen, wäre sie kaum bei mehreren Gelegenheiten angesprochen worden, ohne dass jedoch konkret gegen sie vorgegangen wäre. Die Vorbringen würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. Weiter mache die Beschwerdeführerin geltend, ihr Vater sei von der PYD schriftlich aufgefordert worden, ihr eines seiner Kinder zur Verfügung zu stellen. Sie habe diesen Aufgeboten jedoch keine Folge geleistet und befürchte deshalb, inhaftiert und der

syrischen Regierung übergeben zu werden. Nach ihrer Ausreise aus Syrien habe ihr Vater ein zweites entsprechendes Aufgebot erhalten. Unabhängig von allfälligen Unglaubhaftigkeits-elementen sei nicht davon auszugehen, dass sie sich gegenüber den syrischen Behörden oder der PYD sichtbar exponiert haben könnte. Die von ihr geschilderten Rekrutierungsbemühungen der PYD, die jedoch nicht zu einer Zwangsrekrutierung geführt hätten, seien daher nicht aus einer in Art. 3 AsylG erwähnten Eigenschaft erfolgt. Im Sinne einer allgemeinen Wehrpflicht in den autonomen kurdischen Kantonen vor dem Hintergrund des Bürgerkrieges würde deshalb selbst eine allfällige Zwangsrekrutierung nicht eine asylbeachtliche Verfolgung darstellen. Eine asylrelevante Verfolgung diesbezüglich sei auch in Zukunft nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. An dieser Beurteilung ändere auch die eingereichte Aufforderung der PYD an ihren Vater nichts. Ausserdem sei festzuhalten, dass syrische Dokumente aller Art gemäss zahlreichen Quellen leicht käuflich erwerbbar seien. Folglich komme solchen Dokumenten kein genügender Beweiswert zu. Im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile würden ferner keine Verfolgung im asylrechtlich relevanten Sinne darstellen, soweit sie nicht auf der Absicht beruhen würden, einen Menschen aus einem der in Art. 3 AsylG erwähnten Gründe zu treffen. Auch Nachteile, welche auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen seien, würden keine asylbeachtliche Verfolgung darstellen. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin diesbezüglich seien sodann nicht asylrelevant.

#### **E. 4.2**

Diesen Erwägungen entgegnete die Beschwerdeführerin in der Beschwerde im Wesentlichen, dass sie entgegen der Einschätzung des SEM sehr wohl substantiierte Angaben zu ihren politischen Aktivitäten gemacht habe. Zunächst gelte es anzumerken, dass ihr niedriger Bildungsstand zur Beurteilung der Asylvorbringen berücksichtigt werden müsse. Sie habe nur die Primarschule und anschliessend (...) Jahr der Sekundarschule besucht. Zu ihrer Parteimitgliedschaft in der (...) habe sie in der Anhörung ausgeführt, im Jahr 2011 - nachdem die Kurden die Kontrolle übernommen hätten - beigetreten zu sein. Sie sei schon immer Sympathisantin dieser Partei gewesen, weil ihr deren friedliche Vorgehensweise gefallen habe. Ihre Ausführungen würden zeigen, dass sie sich ausführlich mit der Partei auseinandergesetzt habe, was sich auch in den Antworten auf spezifische Fragen zur (...) widerspiegle. So habe sie in der Anhörung ausführlich Auskunft über die Parteiführung sowie die Ziele der Partei gemacht. Das SEM begründe ihre Zweifel zum politischen Engagement ihrerseits ferner damit, dass auf den eingereichten Fotografien weder Plakate noch Parolen der (...) abgebildet seien. Darüber hinaus trage sie auf den Bildern nicht die erwähnten Erkennungszeichen der Partei. Anhand der Fotografien sei indessen nicht zu erkennen, ob sie tatsächlich Mitglied der Partei gewesen sei und welche Funktionen sie innegehabt habe. Im Asylverfahren gehe es denn auch lediglich darum, einen Sachverhalt glaubhaft zu machen, was in einer Gesamtwürdigung aller Elemente beurteilt werde. Dass das SEM bei der Beurteilung ihrer Aussagen nur die eingereichten Fotografien herangezogen habe, sei zu hinterfragen. Sie habe denn auch nur eine kleine Auswahl an Fotografien eingereicht. Ihre Situation sollte keinesfalls nur anhand dieser vier eingereichten Fotografien beurteilt werden, denn diese würden nur eine Momentaufnahme darstellen. Mit ihrem Beitritt zur (...) sei sie offiziell Teil der Opposition gegen das syrische Regime geworden. Zur Identifizierung durch die syrischen Behörden sei anzumerken, dass seit dem Ausbruch des Konflikts in Syrien im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösser Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgegangen

werde. Und zu den Rekrutierungsversuchen der PYD sei festzuhalten, dass gemäss verschiedenen Quellen auch Frauen befürchten müssten, für den Militärdienst rekrutiert zu werden. Es gebe somit objektive Hinweise, dass ihre vorgebrachte begründete Furcht vor einer Verfolgung im Sinne von Art. 54 AsylG respektive Art. 3 AsylG glaubhaft sei. Im Hinblick ihrer Vorbringen habe sie im Falle einer Rückkehr nach Syrien eine Behandlung zu erwarten, welche einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung gleichkomme und gegen Art. 3 EMRK verstosse.

#### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung führte das SEM aus, es werde nicht grundsätzlich bestritten, dass die Beschwerdeführerin in Syrien Mitglied der (...) gewesen sei und an Kundgebungen teilgenommen habe. Kern seiner Argumentation sei, dass eine Teilnahme an Demonstrationen gemäss aktueller Praxis und Rechtsprechung eine Identifizierung als Regimegegner durch die syrischen Behörden bedinge, damit von einer asylrelevanten Gefährdung auszugehen sei. Diese Identifizierung beziehungsweise die vermutete Identifizierung habe sie nicht glaubhaft machen können. An dieser Einschätzung würden auch die mit der Beschwerde neu eingereichten Fotografien nichts ändern. Zu diesen sei festzuhalten, dass nicht ausgeführt werde, wo die Fotografien aufgenommen worden seien und welcher Anlass der Manifestation zu Grunde gelegen habe. Die Bilder würden zwar belegen, dass die Beschwerdeführerin an Kundgebungen teilgenommen habe. Unabhängig von den fehlenden Angaben zu den Fotografien sei festzustellen, dass die Bilder, auf denen sie zu erkennen sei, bei friedlichen Kundgebungen unter Teilnahme von Kindern aufgenommen worden seien. Obwohl sie auf zwei Bildern militärische Kleidung trage, gebe es keine Hinweise, dass sie dabei mehr als eine Teilnehmerin neben vielen anderen gewesen wäre und eine spezielle Rolle innegehabt hätte. Ausserdem würden die neu eingereichten Fotografien von den Jahren 2012 und 2013 und die zwei letzten Bildern vom (...) 2013 datieren. Die Beschwerdeführerin habe Syrien gemäss ihren Aussagen am (...) 2015 verlassen, also mehr als zwei Jahre nach der Aufnahme des letzten der neu eingereichten Bilder. Wäre sie tatsächlich von den Behörden respektive der PYD als potentiell gefährliche Regimegegnerin identifiziert worden, hätte sie sich kaum noch so lange Zeit in C. \_\_\_\_\_ aufgehalten und an weiteren Demonstrationen teilnehmen können, ohne dass ihr etwas Konkretes zugestossen wäre. Ausserdem seien die von ihr erwähnten veröffentlichten Fotografien im Internet, anhand welcher sie gesucht worden sei, nie als Beweismittel zu den Akten gegeben und in der Beschwerde nicht mehr erwähnt worden. Zusammengefasst seien den Akten letztlich nach wie vor keine Hinweise zu entnehmen, die auf eine Identifikation als Regimegegnerin hinweisen würden. Die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit seien sodann nicht erfüllt.

#### **E. 4.4**

In der Eingabe vom 19. Januar 2017 führte die Beschwerdeführerin an, dass angesichts ihres politischen Profils als oppositionspolitisch aktive Person mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass sie die Aufmerksamkeit der syrischen Behörden auf sich gezogen habe und als Oppositionelle des syrischen Regimes gelte. Wie allgemein bekannt sei, werde in Syrien gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgegangen. Weiter habe ihr Bruder E. \_\_\_\_\_ Mitgliedschaftsbestätigungen der (...) für sie beide in arabischer Sprache erhalten, welche nach erfolgter Übersetzung eingereicht würden.

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat. Im Wesentlichen kann auf die Ausführungen des SEM verwiesen werden. Entsprechend der vom SEM in seiner Vernehmlassung dargelegten Einschätzung ist nicht zu bestreiten, dass sich die Beschwerdeführerin in einem gewissen Umfang politisch engagierte. Soweit für den Entscheid relevant, wird auf die Glaubhaftigkeit ihrer diesbezüglichen Angaben nachfolgend eingegangen.

### **E. 5.2**

Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie aus einem dort aufgeführten Motiv Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4).

#### **E. 5.3.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sich aufgrund ihres geltend gemachten politischen Engagements vor Konsequenzen des syrischen Regimes zu fürchten. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Beschwerdeführerin Mitglied der (...) war, an Demonstrationen teilgenommen und dabei für Ordnung gesorgt hat, ist eine Asylrelevanz diesbezüglich zu verneinen. Die Beschwerdeführerin macht keinen direkten Kontakt mit den syrischen Behörden geltend, sie sagte lediglich, an den Demonstrationen seien Spitzel anwesend gewesen. Sie bringt weiter vor, Verwandte im Ausland hätten ihr mitgeteilt, Fotografien von ihr auf einer Webseite von Regimegegnern gesehen zu haben und dass dort vermerkt gewesen sei, sie werde gesucht. Sie konnte aber weder ausführen, um welche Webseite es sich konkret handelt, noch die Fotografien von ihr oder Bilder der Webseite einreichen. Wenn sie tatsächlich im Internet auf solchen Webseiten zu finden und ihr dort gedroht worden wäre, ist anzunehmen, dass sie wüsste, wo dies und was genau veröffentlicht wurde. Dass auch in der Beschwerde nicht weiter darauf eingegangen wird und keine Belege dazu eingereicht werden, spricht ebenfalls gegen die geltend gemachte Verfolgungsfurcht. Entsprechend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass diese Fotografien inklusive der Drohung effektiv im Internet zu finden sind oder mindestens waren. Da sie auch sonst keine weitere Verfolgungsakte oder Bedrohungen durch das syrische Regime geltend macht, ist nicht davon auszugehen, dass sie letzterem speziell aufgefallen ist und ihr deshalb asylrechtlich relevante Verfolgung droht. Aus den eingereichten Fotografien und Videos vermag die Beschwerdeführerin in dieser Hinsicht auch nichts abzuleiten, da sie allenfalls belegen könnten, dass sie an Demonstrationen beziehungsweise Veranstaltungen teilgenommen hat, nicht jedoch, dass sie wegen eines massgeblichen politischen Profils dem syrischen Regime speziell aufgefallen ist, so dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

#### **E. 5.3.2**

In Bezug auf die Befürchtungen, von der PYD respektive der YPG (zwangs-)rekrutiert zu werden, ist festzuhalten, dass auch diesbezüglich dem SEM zuzustimmen ist, dass dieses Vorbringen nicht asylrechtlich relevant ist. Es ist kein erforderliches Motiv im Sinne von

Art. 3 AsylG ersichtlich. Zur Rekrutierung durch die YPG ist generell auf das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2015 zu verweisen, in welchem festgehalten wird, dass einer Verweigerung der Rekrutierung durch die YPG grundsätzlich keine Asylrelevanz zukommt (vgl. Urteil des BVGer D-5329/2014 vom 23. Juni 2015 E. 5.3). Für den vorliegenden Fall liegen keine konkreten Hinweise für die Annahme vor, die YPG würden Personen wie die Beschwerdeführerin, selbst wenn es sich dabei um Mitglieder anderer kurdischer Parteien handelt, welche vor mehr als drei Jahren die Teilnahme am bewaffneten Kampf der Organisation ablehnten, als Verräter an der kurdischen Sache betrachten und ihnen eine politisch motivierte unverhältnismässige Bestrafung zuführen. Zwar ist davon auszugehen, dass in den von der YPG kontrollierten Gebieten Nordsyriens Aufforderungen zur Leistung eines Dienstes ergehen. Eine Weigerung zieht zum heutigen Zeitpunkt jedoch keine asylrelevanten Sanktionen nach sich (vgl. Urteile des BVGer E-507/2015 vom 5. Mai 2017 E. 6.2 oder E-4943/2016 vom 27. September 2017 E. 8.1). Die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Aufforderung der PYD an den Vater, eines seiner Kinder für den Militärdienst zu stellen, ändert nichts an dieser Einschätzung, wie auch das SEM zutreffend festhielt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass die von der Beschwerdeführerin angeblich missachtete Aufforderung der YPG beziehungsweise der PYD asylrechtlich relevante Konsequenzen hat.

### **E. 5.3.3**

Ferner ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die Ausführungen in der Beschwerde, die PYD nehme die Beschwerdeführerin als politische Oppositionelle wahr, weshalb ihr bei einer allfälligen (hypothetischen) Rückkehr schwerwiegende Konsequenzen drohen würden, ebenfalls keine Asylrelevanz zu entfalten vermögen. Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin selbst ausführte, bereits vor ihrer Ausreise mehrere Male von der PYD direkt angesprochen ohne jedoch je mitgenommen worden zu sein. Hätte die PYD tatsächlich ein Interesse an ihr gehabt, wäre es für sie ein leichtes gewesen, die Beschwerdeführerin zu fassen.

### **E. 5.3.4**

Schliesslich ist festzuhalten, dass die blossе Tatsache der Asylgesuchstellung in der Schweiz nicht zur Annahme führt, dass die Beschwerdeführerin bei einer (hypothetischen) Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung zu befürchten hätte. Zwar ist aufgrund der längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass bei einer Wiedereinreise nach Syrien eine Befragung durch die heimatlichen Behörden stattfinden würde. Da die Beschwerdeführerin jedoch keine Vorverfolgung erlitten hat und nicht davon auszugehen ist, dass sie vor dem Verlassen Syriens als regimеfeindliche Personen ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten ist, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass sie als staatsgefährdend eingestuft würde, weshalb die Furcht vor asylrelevanten Massnahmen im Falle einer Rückkehr nicht begründet ist.

### **E. 5.4**

Aus den weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien stehenden Vorbringen kann ebenfalls nicht auf eine gezielte individuelle Verfolgung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden. Der allgemeinen, vom Bürgerkrieg geprägten Lage in Syrien wurde vom SEM im Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen

Aufnahme des Beschwerdeführers Rechnung getragen (vgl. nachfolgend E. 6.3).

#### **E. 5.5**

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keine Verfolgung oder begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte und deshalb nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. Das SEM hat ihr Asylgesuch somit zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 6.3**

Im Sinne einer Klarstellung wird abschliessend festgehalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführerin sei zum heutigen Zeitpunkt angesichts der Entwicklung in Syrien in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Indessen ist eine solche Gefährdungslage ausschliesslich unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 4 AuG einzuordnen, wonach der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein kann, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der generellen Gefährdung aufgrund der aktuellen Situation in Syrien im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG wurde durch das SEM mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Beschwerdeführerin mit Instruktionsverfügung vom 1. Dezember 2016 jedoch die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt worden und nicht von einer Veränderung in den finanziellen Verhältnissen auszugehen ist, sind trotz Unterliegens keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.